

nung tragen. So ist*z.B. die Angriffshandlung eines Geisteskranken zwar keine Straftat, wohl aber als Angriff auf strafrechtlich geschützte Verhältnisse rechtlich nicht erlaubt. Ist der Angreifer ein Kind oder fehlt ihm als Jugendlicher die gem. § 66 StGB erforderliche Verantwortungsreife, besteht ebenfalls keine Pflicht zur Duldung des Angriffs. Das ist auch der Fall, wenn der Angreifer in einem entschuldbaren Irrtum handelt.

A. glaubt irrtümlich, daß B., der ihn nachts auf der Straße nach dem Wege fragt, ihn überfallen wolle. Auf Grund dieses Irrtums versucht A., ihn mit seinem Schlüsselbund niederschlagen. Wendet B. die Schläge des A. mit einem Boxhieb ab, weil er nicht grundlos niedergeschlagen werden will, handelt er in Notwehr.

Es kann also festgehalten werden, daß rechtswidrig *alle nicht erlaubten Angriffe gegen strafrechtlich geschützte Verhältnisse* sind.

Der Angriff muß schließlich *gegenwärtig* sein, d. h., er muß unmittelbar bevorstehen oder bereits im Gange sein.²²² Der Angriff kann gegenüber bestimmten strafrechtlich geschützten Objekten bereits im Gange sein, anderen gegenüber jedoch erst unmittelbar bevorstehen.²²³

Dazu stellt das BG Leipzig richtig fest:

„Die begründete Annahme, daß ein Fremder unberechtigt zur Nachtzeit in ein Gebäude eingedrungen ist, rechtfertigt, wenn dieser sich trotz wiederholter Aufforderungen nicht entfernt, sondern gegenüber dem Besitzer sogar eine drohende Haltung einnimmt, das Vorliegen einer Notwehrsituation hinsichtlich des Hausfriedensbruchs und der drohenden Körperverletzung.“²²⁴

Unmittelbar bevor steht ein Angriff, wenn der Angreifer so weit vorbereitet ist, daß mit der Ausführung in jedem Augenblick gerechnet werden muß. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn das Verhalten des Angreifers objektiv erkennbar durch seine Angriffsrichtung und Intensität zur sofortigen Gefährdung oder Verletzung des Objekts führen kann.

Wenn sich der Brandstifter, mit Streichhölzern, Brennspritus und leicht entzündlichen Materialien versehen, zum Dachboden des Hauses begibt, um einen Brand zu legen, so ist der Angriff gegenwärtig, weil er unmittelbar bevorsteht. Das Notwehrrecht ist gegeben.

Der Verteidiger käme von vornherein in eine ungünstige Abwehrposition, eine wirksame Verteidigung wäre in vielen Fällen erschwert bzw. aussichtslos, wenn der Verteidiger so lange warten müßte, bis der Angreifer mit dem Angriff beginnt. Gegen Angriffshandlungen in Form von Tötungen und Körperverletzungen wäre häufig eine wirksame Verteidigung nicht mehr möglich. Eine teilweise Verletzung des angegriffenen Objekts könnte kaum verhindert werden.

A. wird in den späten Abendstunden von einer Gruppe Rowdys umringt, die eine drohende Haltung einnehmen, sich die Ärmel hochkrempeln und ihm zu verstehen geben, daß sie ihn „fertigmachen“

222 Vgl. „OG-Urteil vom 31.10.1969“, Neue Justiz, 24/1969, S.776L; „BG Erfurt, Urteil vom 15.8.1968“, Neue Justiz, 6/1969, S. 186f.

223 Vgl. „OG-Urteil vom 17.10.1969“, Neue Justiz, 23/1969, S.746L

224 „BG Leipzig, Urteil vom 2.11.1971“, Neue Justiz, 10/1972, S.299.